

## Klageschrift

Rechtsanwalt Hubertus von Reibach  
Mechtildstraße 212  
10117 Berlin

An das Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

Berlin, den 14. 12. 2012

In dem Rechtsstreit  
Volker Vielberth  
Lisstraße 276a  
12247 Berlin

- Kläger -

gegen Auto Export Klingmüller GmbH  
Marienstraße 322b  
12209 Berlin  
vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Greiff

- Beklagte -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete. Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich

### **Klage**

und beantrage für Recht zu erkennen:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6000 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung der Klageschrift zu zahlen.**
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits**
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar**

### **Begründung:**

Die Beklagte betreibt gewerbsmäßig den An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen. Am 23.10.2012 betrat der Kläger die Geschäftsräume der Beklagten. Dort traf er auf den für den Ankauf von Fahrzeugen zuständigen Angestellten der Beklagten, Herrn Andreas Almhofer, und bot ihm seinen gebrauchten PKW VW Golf, Baujahr 2000, Fahrgestell-Nummer 2198-95656 zum Kauf an. Herr Almhofer besichtigte den Wagen und bekundete Interesse am Ankauf dieses Fahrzeugs. Der Kläger und Herr Almhofer, letzterer handelnd im Namen der Beklagten, schlossen einen schriftlichen Kaufvertrag. In diesem Vertrag vereinbarten die Parteien einen Kaufpreis von 6000 Euro.

### **Beweis:**

1. Vorlage der Vertragsurkunde im Original
2. Zeugnis des Herrn Andreas Almhofer, zu laden über die Beklagte

Der Kläger überließ der Beklagten sofort den Wagen. Die Zahlung des Kaufpreises ist die Beklagte bisher schuldig geblieben. Jeglicher Versuch, die Beklagte außergerichtlich zur Zahlung des Kaufpreises zu bewegen, ist bislang erfolglos geblieben. Auf anwaltliche Mahnung vom 30.11.2012 hat die Beklagte nicht reagiert. Daher ist Klage geboten.

*(Unterschrift)*

## Klageerwiderung

Rechtsanwalt Dr. Winfried Zaster  
Dieterstraße 316  
14195 Berlin

An das Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

Berlin, den 8.1.2013

In dem Rechtsstreit  
Volker Vielberth  
Lisstraße 276a  
12247 Berlin

- Kläger –

gegen Auto Export Klingmüller GmbH  
Marienstraße 322b  
12209 Berlin

vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Greiff

- Beklagte –

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete. Namens und im Auftrag des Klägers beantrage ich,

**die Klage abzuweisen.**

### **Begründung:**

Es trifft zwar zu, dass Herr Andreas Almhofer, den der Kläger als Zeugen benannt hat, den Wagen gekauft hat. Er hat dies aber nicht im Namen der Beklagten, sondern im eigenen Namen getan. Die Vertragsurkunde weist lediglich den Kaufgegenstand, den Kaufpreis und die Unterschriften des Klägers und des Herrn Almhofer aus. Dass Letzterer im Namen der Beklagten gehandelt hat, steht in der Vertragsurkunde nirgends geschrieben. Zum Kauf im Namen der Beklagten fehlte Herrn Almhofer zudem die Vertretungsmacht. Zwar bestand sein Aufgabenbereich im An- und Verkauf von Fahrzeugen. Doch war Herrn Almhofer die Anweisung erteilt worden, dass jeder Ankauf eines Kraftfahrzeugs dem Geschäftsführer der Beklagten vorab vorzulegen sei. Eine solche Vorlage ist hier nicht erfolgt.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Andreas Almhofer, zu laden über die Beklagte

Fürsorglich sei darauf hingewiesen, dass das Fahrzeug, das der Kläger – wenn auch immer – verkauft hat, nicht den Zusagen entspricht, die der Kläger bei Vertragsschluss gemacht hat. Der Kläger hatte angegeben, die bisherige Gesamtfahrleistung des Wagens betrage 90 000 km. Diesen km-Stand wies auch der Tachometer des Wagens auf.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Andreas Almhofer, bereits benannt

In Wahrheit war das Fahrzeug jedoch schon in dem Zeitpunkt, da der Kläger es auf dem Betriebsgelände zurückließ, 220 000 km gefahren.

**Beweis:** Sachverständigengutachten

Der Wagen ist daher im Rechtssinne unbehebbar mangelhaft. Namens und im Auftrag der Beklagten erkläre ich hiermit fürsorglich den Rücktritt vom Kaufvertrag. Insgesamt hat der Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt etwas von der Beklagten zu beanspruchen.

Die Klage ist unbegründet und daher abzuweisen.

*(Unterschrift)*

Quelle: M. Schwab, Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2012, Rn. 10

## Replik

Rechtsanwalt Hubertus von Reibach  
Mechtildstraße 212  
10117 Berlin

An das Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

Berlin, den 29.1.2013

In dem Rechtsstreit  
Volker Vielberth  
Lisstraße 276a  
12247 Berlin

- Kläger -

gegen Auto Export Klingmüller GmbH  
Marienstraße 322b  
12209 Berlin  
vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Greiff

- Beklagte -

nehme ich zum Schriftsatz der Beklagten vom 8.1.2013 wie folgt Stellung:

Es trifft zu, dass der PKW, den der Kläger dem Beklagten verkauft hat, bereits bei Übergabe an die Beklagte einen km-Stand von 220.000 aufwies. Entgegen der Darstellung der Beklagten hat der Kläger dies aber in den Gesprächen mit Herrn Andreas Almhofer von Anfang an deutlich gemacht. Der Tachometer wies, als der Kläger der Beklagten diesen Wagen überließ auch exakt diesen km-Stand aus. Die Ehefrau des Klägers, Frau Friederike Vielberth, hatte den Wagen noch am Morgen des 23.10.2012 benutzt. Sie hat auf dem Tachometer gesehen, dass dort der km-Stand mit 220 000 notiert war.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Friederike Vielberth, Lisstraße 276a, 12247 Berlin

Wenn die Beklagte nunmehr behauptet, der Tachometer weise eine Fahrleistung von 90 000 km aus, so muss entweder sie selbst oder ein Dritter den Tachometer manipuliert haben. Das Fahrzeug entsprach daher sämtlichen vertraglichen Absprachen. Ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten, steht der Beklagten nicht zu. Der bisherige Klageantrag bleibt daher aufrechterhalten.

*(Unterschrift)*

## Protokoll der mündlichen Verhandlung

Landgericht Berlin  
Az. 17 O 273/12

### Protokoll

Öffentliche Sitzung des Landgerichts vom 26.2.2013

In dem Rechtsstreit

Volker Vielberth  
Lisastaße 276a  
12247 Berlin

- Kläger -

gegen Auto Export Klingmüller GmbH  
Marienstraße 322b  
12209 Berlin  
vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Greiff  
- Beklagte -

erschieden bei Aufruf:

- der Kläger in Person und für ihn Rechtsanwalt von Reibach
- für die Beklagte Rechtsanwalt Dr. Zaster

Klägervertreter verliest Antrag aus der Klageschrift (Aktenseite 1);  
Beklagtenvertreter beantragt Klagabweisung gemäß Schriftsatz vom  
8.1.2013 (Aktenseite 45).

Die Parteien verhandeln streitig zur Sache.

Nach Aufruf des Gerichts erscheint die Zeugin Friederike Vielberth.  
Sie wird vom Gericht über ihre Wahrheitspflicht belehrt und macht so-  
dann folgende Angaben.

**Zur Person:** Friederike Vielberth, Lisastaße 276a, 12247 Berlin,  
49 Jahre alt, Bürokauffrau, Ehefrau des Klägers.

Das Gericht belehrt die Zeugin über ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Die  
Zeugin erklärt, dass sie keine Angaben zur Sache machen wolle.  
Sodann erscheint nach Aufruf des Gerichts der Zeuge Andreas Almhofer.  
Er wird vom Gericht über seine Wahrheitspflicht belehrt und macht fol-  
gende Angaben.

**Zur Person:** Andreas Almhofer, Susannenstraße 194c, 12357 Berlin,  
30 Jahre alt, kaufmännischer Angestellter, mit den Parteien nicht  
verwandt und nicht verschwägert.

**Zur Sache:** Am 23.10.2012 betrat der Kläger die Geschäftsräume der  
Beklagten. Ich war in diesem Zeitpunkt anwesend. Der Kläger bot  
seinen gebrauchten PKW zum Kauf an. Ich sah mir den Wagen an und  
schloss mit ihm einen schriftlichen Kaufvertrag. Zur Person des  
Käufers trug ich in das Vertragsformular nichts ein, weil ich  
dachte, es sei ohnehin klar, dass der Wagen an die Beklagte ver-  
kauft werden sollte. Über den km-Stand auf dem Tachometer haben  
wir auch gesprochen. Dazu mache ich keine näheren Angaben, da ich  
sonst Nachteile von Seiten der Beklagten befürchten müsste.

Der Zeuge bleibt unbeeidigt und wird entlassen.

Die Parteien verhandeln streitig zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf 26.3.2013  
(Unterschrift)

Quelle: M. Schwab, Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2012, Rn. 15

## Urteil

Landgericht Berlin  
Az. 17 O 273/12

### IM NAMEN DES VOLKES

in dem Rechtsstreit

Volker Vielberth  
Lisstraße 276a  
12247 Berlin

- Kläger -

gegen Auto Export Klingmüller GmbH  
Marienstraße 322b  
12209 Berlin  
vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Greiff  
- Beklagte -

wegen Zahlung

erlässt das LG Berlin - 17. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Huber als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.2.2013 folgendes

#### Endurteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6000 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.12.2012 zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zahlung des Kaufpreises für einen gebrauchten PKW VW Golf, Baujahr 2000, Fahrgestell-Nummer 2198-95656, den der Kläger an die Beklagte, einer gewerblich handelnden Gebrauchtwagenhändlerin, mit schriftlichem Kaufvertrag vom 23.10.2012 verkauft hat. Beim Vertragsschluss wurde die Beklagte von ihrem Angestellten Herrn Andreas Almhofer vertreten, der für den An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen zuständig war. Herr Almhofer besichtigte den Wagen und bekundete Interesse am Ankauf dieses Fahrzeugs. Im Kaufvertrag vereinbarten die Parteien einen Kaufpreis von 6.000 Euro.

Der Kläger überließ der Beklagten sofort den Wagen, der zu diesem Zeitpunkt eine Laufleistung von 220.000 km hatte. Der Kaufpreis ist noch nicht bezahlt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 6000 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klagabweisung.

Sie behauptet, Herr Almhofer habe den Kaufvertrag im eigenen Namen und nicht im Namen der Beklagten geschlossen. Zudem sei er zum Ankauf des PKW nicht ohne Rücksprache mit dem Geschäftsführer befugt gewesen, so dass auch deswegen kein wirksamer Kaufvertrag vorliege. Ferner macht die Beklagte geltend, im Kaufvertrag sei eine Fahrleistung von 90.000

km angegeben worden; der PKW sei unbehebbar mangelhaft. Vorsorglich hat sie aus diesem Grund den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Der Kläger bestreitet die Vereinbarung einer Fahrleistung von 90.000 km und behauptet stattdessen, auf die unstreitige tatsächliche Fahrleistung von 220.000 km hingewiesen zu haben. Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 26.2.2013 durch uneidliche Vernehmung der Zeugen F und A über die Tatsache Beweis erhoben, welche konkrete Gesamtfahrleistung zwischen den Parteien vereinbart worden war. Hinsichtlich des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.2.2013 verwiesen. Für das weitere Vorbringen der Parteien wird auf die Schriftsätze vom 14.12.2012, 8.1.2013 sowie 18.1.2013 sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vom 26.2.2013 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

- A. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das LG Berlin örtlich und sachlich zuständig, §§ 17 ZPO; 23 I Nr. 1, 71 GVG.
- B. Die Klage ist begründet. Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 433 II BGB, da die Parteien haben einen wirksamen Kaufvertrag (§ 433 I BGB) geschlossen haben und dieser Anspruch auch nicht infolge Rücktritts der Beklagten erloschen ist.
- I. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat sie sich die Willenserklärung des A zurechnen lassen, da dieser insoweit als Vertreter gehandelt hat, § 164 I BGB. Dass A als Angestellter der Beklagten bei dem Verkaufsgespräch nicht ausdrücklich in fremdem Namen aufgetreten ist, schadet nicht. Für die Vertretung reicht es aus, dass sich die Fremdheit aus den konkreten Umständen ergibt, § 164 I 2 BGB. Hier kam es zum Verkaufsabschluss in den Geschäftsräumen der Beklagten, so dass ein sog. unternehmensbezogenes Geschäft vorliegt, das für und gegen den jeweiligen Inhaber des Unternehmens wirkt. Die Vertretungsmacht des A folgt aus § 54 I HGB, da ihm von der Beklagten als Formkaufmann (§ 13 III GmbHG i.V.m. § 6 I HGB) die Vollmacht erteilt worden ist, Ankäufe von Fahrzeugen vorzunehmen. Für das Vorliegen etwaiger Beschränkungen nach § 54 III BGB ist die Beklagte beweisfällig geblieben, weil der von ihr benannte Zeuge Almhofer ihre Angaben nicht bestätigt hat.
- II. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist auch nicht infolge Rücktritts gem. § 346 i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB erloschen, da die Beklagte nicht den Nachweis eines Sachmangels erbracht hat. Es ist zwar unstreitig, dass der Pkw eine Gesamtleistung von 220.000 km aufweist. Dies wäre aber nur dann ein unbehebbarer Mangel i.S.v. § 434 I 1 BGB und würde gem. §§ 326 V, 275 I BGB zum sofortigen Rücktritt berechtigen, wenn die Behauptung der Beklagten bewiesen worden wäre, in dem Verkaufsgespräch sei eine Leistung von 90.000 km vereinbart worden. Nach der Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung hat das Gericht aber nicht die Überzeugung gewinnen können, dass eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Beide Zeugen haben hinsichtlich der konkreten Vereinbarung geschwiegen und von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Ob und inwieweit aus dem Schweigen der Zeugen ein Rückschluss gezogen, ohne mit den hinter den jeweiligen Verweigerungsrechten stehenden Wertungen (§ 384 Nr. 1, 2 ZPO) in Konflikt zu treten, bedarf keiner Entscheidung. Sofern Ungewissheit über Angaben zur Leistung besteht, ist die Entscheidung nach Beweislastgrundsätzen zu treffen. Nach dem allgemeinen Grundsatz, der in § 363 BGB sei-

nen Niederschlag gefunden hat, trägt die Beweislast für eine günstige Tatsache diejenige Partei, die sich auf diese beruft. Der Nachweis der Mangelhaftigkeit ist daher von der Beklagten zu führen, was dieser nicht gelungen ist.

III. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291 I, 288 I BGB.

C.

I. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

II. Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 1, 2 ZPO.